

18. 1. Zum Unterschied zwischen fehlender Willenseinigung der Vertragsschließenden und dem Irrtum einer Partei über den Inhalt ihrer Erklärung.
2. Zum Begriff der Aufwendungen des Beauftragten, insbesondere beim Zahlungsauftrag.
BGB. §§ 155, 119, 670.

VL Zivilsenat. Urte. v. 1. Juli 1918 i. S. F. u. T. (Bell.) w. S. (Kl.).
Rep. VI 151/18.

- I. Landgericht Hamburg.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Der frühere Notar B. hat unter Ausnutzung der Vertrauensseligkeit und Arglosigkeit seines Schwagers Hans F., eines Teilhabers der Beklagten, auf folgende Weise von dem Kläger 40 000 M erschwindelt. Für die Geschwister S. waren auf Grundstücken in Volksdorf, die sie verkauft hatten, Restkaufpreishypotheken im Gesamtbetrage von 92 000 M eingetragen. B., der das Hypothekengeschäft besorgt hatte, ließ hierfür Hypothekenbriefe ausstellen, die er einbehielt. Auf Grund erschlichener Vollmachten der Geschwister S.

fertigte er Urkunden an, wonach sie von jenen Hypotheken den Teilbetrag von 40000 *M* an die Beklagte abtraten. Ihm selbst standen Hypotheken auf Wilhelmsburger Grundstücken zu, die er im abgelockten Einverständnis des Hans F. auf den Namen der Beklagten umschreiben ließ. Er bestimmte den Hans F., ihm eine Blankettunterschrift zu erteilen, damit er über diese Hypotheken verfügen könne. Das Blankett füllte er aber dahin aus, daß die Beklagte die ihr von den Geschwistern G. abgetretenen Hypotheken weiter auf den Kläger übertrug. Gegen diese Abtretung erwirkte er als angeblicher Vertreter der Beklagten von dem Kläger die Bewilligung eines Darlehens von 40000 *M*. Unterm 12. Oktober 1911 veranlaßte er sodann unter der Vorpiegelung, es handle sich um die Wilhelmsburger Hypotheken, den Hans F., nachstehendes Schreiben an den Kläger zu richten: „Wir ersuchen Sie höflich, die Valuta für die Ihnen am 11. Oktober 1911 abgetretene Hypothek an das Konto des Notars Dr. B. abzuschreiben“. Darauf zahlte der Kläger nach Empfang der Hypothekenbriefe 40000 *M* an den Notar B. Die Teilhaber der Beklagten hatten von dem Betrug keinerlei Kenntnis. B. ist flüchtig gegangen und später bestraft worden.

In einem Vorprozeße haben die Geschwister G. gegen den Kläger die Rückgabe der Hypothekenbriefe erstritten. Der Kläger fordert nunmehr von der Beklagten Erstattung der 40000 *M*, sei es aus Darlehen, sei es aus dem durch das Schreiben vom 12. Oktober 1911 ihm erteilten Auftrag.

Beide Vorbergerichte haben die Beklagte klagegemäß verurteilt. Ihre Revision hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

(Zunächst wird die Begründetheit der Rüge, daß mit dem Schreiben vom 12. Oktober 1911 ein Darlehensvertrag zwischen den Parteien zustande gekommen sei, in Zweifel gezogen, aber dahingestellt gelassen und fortgefahren:). . . „Denn jedenfalls bildet das Schreiben einen Zahlungsauftrag der Beklagten an den Kläger, aus dem sie erstattungspflichtig geworden ist.

In den Vorinstanzen ist die Frage gar nicht streitig gewesen, ob etwa die Willenseinigung über den Auftrag dadurch gehindert wurde, daß der Kläger ihn dahin verstand, er solle gegen Abtretung der Volksdorfer Hypotheken an B. als Empfangsbevollmächtigten der Beklagten zahlen, während die Beklagte meinte, er solle gegen Abtretung der Wilhelmsburger Hypotheken die Valuta an B. als Darlehensnehmer entrichten.

Die Bedenken der Revision zu diesem Punkte greifen nicht durch. Die Parteien waren darüber einig, daß der Kläger die Valuta der von der Beklagten an ihn abgetretenen Hypotheken dem B. auszahlen sollte. Wilhelmsburger Hypotheken waren überhaupt nicht an ihn ab-

getreten worden, sondern nur die Volksdorfer Hypotheken. Der Auftrag der Beklagten, wie er erklärt wurde, hatte also objektiv keinen andern Inhalt und Gegenstand als die Bezahlung der Valuta der Volksdorfer Hypotheken, und der Kläger konnte ihn nach der Sachlage gar nicht anders verstehen, da ihm andere als die Volksdorfer Hypotheken nicht abgetreten waren. Die Beklagte muß sich daher gefallen lassen und als damit einverstanden erachtet werden, daß der Kläger an B. die Valuta der ihm abgetretenen Hypotheken zahlte. Hat Hans F. andere Hypotheken im Auge gehabt, so hat er sich über den Inhalt seiner Erklärung geirrt, der Vertrag ist jedoch zustande gekommen. Der Vertrag ist auch, da die Beklagte ihn nicht angefochten hat, wirksam geblieben.

Während das Landgericht in der Zahlung der 40000 M. an B. eine Aufwendung im Sinne des § 670 BGB. sieht, die die Beklagte zu erstaten habe, läßt das Berufungsgericht die Zahlung nicht als Aufwendung gelten. Darunter sei eine auf freiem Willen beruhende Auslage und Aufopferung von Vermögenswerten zur Erreichung eines bestimmten Zweckes zu verstehen. Davon könne hier nicht wohl gesprochen werden, da es sich um keine Auslage oder Aufopferung zur Erreichung des Auftragszweckes, sondern um die Erfüllung des Auftrags selbst gehandelt habe. Die Ersatspflicht der Beklagten gründe sich vielmehr darauf, daß sie schuldhaft bei Erteilung des Auftrags den Schaden des Klägers verursacht habe. Ihr Verschulden bestehe in der unbestimmten Fassung des Zahlungsauftrags in Verbindung mit der sorglosen Abgabe der Blankettunterschrift durch Hans F.

Diese Ausführungen sind in ihrem ersten Teil rechtsirrtümlich; die Unterscheidung zwischen Aufwendungen zur Erreichung des Auftragszweckes und Erfüllung des Auftrags durch Aufwendungen ist verfehlt und widerspricht dem Wesen des Auftrags wie dem § 670 BGB. Im allgemeinen ist jede Leistung von Vermögenswerten zur Ausführung des Auftrags als Aufwendung des Beauftragten anzusehen. Die Vorschrift des § 670 betrifft hauptsächlich den Fall, wo der Beauftragte aus eigener Entschließung solche Aufwendungen macht. Selbstverständlich gilt sie auch dann und vornehmlich dann, wenn die Aufwendungen auf dem ausdrücklichen Geheiß des Auftraggebers beruhen, also die Erfüllung des Auftrags darstellen. Die Pflicht zur Erstattung solcher befohlenen oder gewünschten Aufwendungen folgt schon ohne weiteres aus der Natur des Auftrags. So ist die Aufwendung der bestimmten Geldsumme, die zur Ausführung des Auftrags geschieht, für Rechnung des Auftraggebers an einen Dritten zu zahlen, der Regelfall des Zahlungsauftrags. Nach der Ansicht des Berufungsgerichts würde der Auftraggeber zur Erstattung des ausgelegten Geldes nur im Falle des Verschuldens verpflichtet sein.

In der Erstattungsverbindlichkeit der Beklagten wird auch dadurch nichts geändert, daß der Auftrag sich im Rahmen des vermeintlichen Darlehensvertrags bewegt hat. Immer muß die Beklagte dafür einstehen, daß der Kläger auf ihre Weisung die Zahlung an B. bewirkt hat. Das Wesentliche des Auftrags war, und darauf ist es dem B., der ihn veranlaßt hat, allein angekommen, daß an ihn gezahlt werden sollte. Daher kommt auch die Täuschung, welcher der Kläger dadurch unterlegen ist, daß B. ihm die erschlissenen Hypothekenbriefe ausgefolgt hat, nicht in Betracht. Denn mag auch der Kläger ohne Einhändigung der Hypothekenbriefe das Geld nicht hergegeben haben, so ist er doch durch den Auftrag bestimmt worden, die Zahlung an B. zu leisten, und nur hierdurch ist der Verlust eingetreten.

Hiernach kommt es auf ein Verschulden der Beklagten bei Erteilung und auf ein mitwirkendes Verschulden des Klägers bei Ausführung des Auftrags nicht an.“ . . .